



Datum: 13.12.2024
Sachbearbeiterin: Julia Ensinger
☎ 07243 552 DW 253
✉ j.ensinger@marchtrenk.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 12.12.2024, mit der die Hebesätze festgelegt werden

Gem. § 76 Abs 6 Oö. GemO iVm §§ 7 und 8 F-VG 1948 werden folgende Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2025 unverändert zum Jahr 2024 festgelegt:

I.

§ 1

Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke und Liegenschaften (B)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Gewerbesteuer	0	v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3	v.H. der Bemessungsgrundlage
Lustbarkeitsabgabe	€ 50,00	je Spielapparat p. M., mehr als 8 Apparate: € 75,-- pro Apparat p. M.
	€ 250,00	je Wettterminal p. M.
<u>Wasser</u>		
Wasserbezugsgebühr	€ 1,92	je m ³ zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
<u>Kanal</u>		
Wohnhäuser und Wohnanlagen		
Kanalbenutzungsgebühr - Grundgebühr jährlich per m ² umbauter Fläche	€ 0,95	zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
Kanalbenutzungsgebühr - verbrauchsbezogene Gebühr (40 m ³ x € 1,245)	€ 49,80	je gemeldeter Person und Jahr zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
Senkgrubenentleerung per m ²	€ 0,95	zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
Gewerbebetriebe		
Kanalbenutzungsgebühr - Grundgebühr jährlich per m ² umbauter Fläche	€ 0,58	zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
Kanalbenutzungsgebühr - verbrauchsbezogene Gebühr	€ 1,50	je m ³ Abwassermenge zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
Landwirtschaftliche Objekte mit Kanalanschluss		
Kanalbenutzungsgebühr - Grundgebühr jährlich per m ² umbauter Fläche	€ 1,15	zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)
Kanalbenutzungsgebühr - verbrauchsbezogene Gebühr	€ 60,00	je gemeldeter Person und Jahr zuzüglich gesetzliche USt. (10 %)

M
a
r
c
h
t
r
e
n
k

i
m

m
i
t
t
e
l
p
u
n
k
t

Abfall

Für die in Haushalten bzw. in Betrieben mit haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen anfallenden Abfälle ist ¼-jährlich ein Abfallsammelbeitrag zu entrichten.

Dieser beträgt:

90 Behälter 2-wöchentliche Entleerung	€ 73,41 je Quartal zuzüglich 10% USt.
90 Behälter 4-wöchentliche Entleerung	€ 46,63 je Quartal zuzüglich 10% USt.
90 Behälter 6-wöchentliche Entleerung	€ 36,36 je Quartal zuzüglich 10% USt.
240 Behälter 2-wöchentliche Entleerung	€ 162,77 je Quartal zuzüglich 10% USt.
240 Behälter 4-wöchentliche Entleerung	€ 91,36 je Quartal zuzüglich 10% USt.
770 Behälter wöchentliche Entleerung	€ 991,03 je Quartal zuzüglich 10% USt.
770 Behälter 2-wöchentliche Entleerung	€ 495,52 je Quartal zuzüglich 10% USt.
770 Behälter 4-wöchentliche Entleerung	€ 266,28 je Quartal zuzüglich 10% USt.
1100 Behälter wöchentliche Entleerung	€ 1.384,09 je Quartal zuzüglich 10% USt.
1100 Behälter 2-wöchentliche Entleerung	€ 692,04 je Quartal zuzüglich 10% USt.
1100 Behälter 4-wöchentliche Entleerung	€ 364,50 je Quartal zuzüglich 10% USt.

Die Gebühr für einen Abfallsack inklusive Entleerung mit 60 l Inhalt beträgt € 6,00 zuzüglich 10% USt. (Abfallgebühr € 5,75 und Sackpreis € 0,25 jeweils zuzüglich 10% USt.).

II.

Inkrafttreten

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2021, tritt diese Verordnung mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Paul Mahn)

angeschlagen am: 13.12.2024

abgenommen am: 31.12.2024